

Telefon: 055 254 10 80
Fax: 055 254 10 88
E-Mail: spitex@azbreitlen.ch
Internet: www.azbreitlen.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AZ Breitlen AG (nachstehend Spitex Hombrechtikon genannt)

Diese AGB sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung und werden dem Klient/der Klientin vor Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung ausgehändigt.

1. Vertragsparteien und Rechtsgrundlagen.

Die Spitex Hombrechtikon und der Klient/die Klientin gehen mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung ein Auftragsverhältnis ein, für welches sie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklären. Soweit in der Rahmenvereinbarung und in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles geregelt ist, gelten die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), und dabei insbesondere die Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394 ff. OR).

2. Rahmenbedingungen und Spitex-Dienstleistungen im Allgemeinen

Die Spitex Hombrechtikon erbringt ihre Dienstleistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hombrechtikon und aufgrund der Richtlinien und Empfehlungen ihrer Dachorganisationen. Diese können während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses angepasst werden.

Die Spitex Hombrechtikon unterstützt den Klienten/die Klientin mit pflegerischen, hauswirtschaftlichen, beratenden oder sozialbetreuerischen Dienstleistungen im Sinne der ergänzenden Hilfe und Pflege zu Hause. Dabei werden die Ressourcen des Klienten/der Klientin und deren Angehörigen sowie des sozialen Umfeldes berücksichtigt und miteinbezogen.

Erbringen neben der Spitex Hombrechtikon private Anbieter oder Mitarbeitende Dienstleistungen, bemüht sich die Spitex Hombrechtikon um Koordination bezüglich Pflegequalität, Aufteilung der einzelnen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Festlegung der Einsatzzeiten und Einsatzstunden.

3. Vertragliche Pflichten der Spitex

a. Periodische Bedarfsabklärung

Die Spitex Hombrechtikon klärt den Hilfe- und Pflegebedarf bei jedem Klienten/jeder Klientin periodisch und in der Regel zu Hause ab. Für die Bedarfsabklärung wird das elektronische Assessmentinstrument „Inter RAI-HC“ angewendet. Bei Bedarf passen die Parteien den Dienstleistungsumfang den veränderten Umständen an. Alle Leistungen werden schriftlich dokumentiert. Der Klient/die Klientin nimmt zur Kenntnis, dass der Umfang der durch die Krankenversicherer zu bezahlenden pflegerischen Leistungen limitiert ist.

Die Bedarfsabklärung für pflegerische Leistungen ist kassenpflichtig und wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Bei hauswirtschaftlichen Leistungen entscheidet der Krankenversicherer, ob Leistungen aus der Zusatzversicherung bezahlt werden.

b. Erbringung der Dienstleistungen

Die Spitex organisiert und disponiert die Dienstleistungen. Dies umfasst folgendes:

- Sie weist dem Klienten/der Klientin, ihren Angehörigen und allfälligen weiteren Beteiligten (z.B. dem Hausarzt) in der Regel eine bestimmte Fallverantwortliche als direkte Ansprechperson der Spitex zu.
- Sie bestimmt die Mitarbeitenden für die jeweiligen Einsätze. Der Klient/die Klientin kann nicht wählen, wer den Einsatz leisten soll. Die Einsätze werden jeweils von verschiedenen Mitarbeitenden erbracht. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt bei der Spitex Hombrechtikon.
- Sie vereinbart mit dem Klienten/der Klientin Zeitfenster, in denen die Einsätze geleistet werden. Kann ein Einsatz nicht innerhalb dieses Zeitfensters geleistet werden, wird der Klient/die Klientin nach Möglichkeit telefonisch informiert.

Die Spitex Hombrechtikon ist berechtigt, bei Unzumutbarkeit einen laufenden oder anstehenden Dienstleistungseinsatz abubrechen. In Betracht kommen fachliche oder medizinische Gründe, Gewaltausübung, sexuelle Übergriffe, grobe Beschimpfungen oder eine gesundheitliche Gefährdung von Mitarbeitenden.

c. Schweigepflicht und Datenschutz

- Die Spitex Hombrechtikon verpflichtet die Mitarbeitenden zur Einhaltung der Schweigepflicht und der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Soweit es zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Klienten/ der Klientin an Krankenversicherer, Ärzte, Pflegeinstitutionen, Kontroll- und Schlichtungsstellen sowie staatliche Stellen übermittelt werden.
- Der Klient/die Klientin erklärt sich mit dieser Verwendung der Daten ausdrücklich einverstanden. Der Klient/die Klientin entbindet die beteiligten Dienstleister von der Schweigepflicht.

d. Haftung

Die Spitex Hombrechtikon haftet für Schäden, die durch Mitarbeitende vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden. Jegliche weitere Haftung wird ausgeschlossen.

e. Geschenke an Mitarbeitende

Es ist den Mitarbeitenden untersagt, Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Wünschen Klienten und Angehörige Zuwendungen auszurichten, so fallen diese der Arbeitgeberin zu. Über zweckgebundene Spenden ist entsprechend zu verfügen. Höflichkeitsgeschenke sowie Zuwendungen von geringem Wert dürfen entgegengenommen werden (max. CHF 20.00). Sie fliessen in eine gemeinsame Personalkasse der Spitex Hombrechtikon.

4. Mitwirkungspflichten der Klientin/der Klienten

Der Klient/die Klientin ist bei den Einsätzen in der Regel anwesend, zollt den Mitarbeitenden der Spitex den gebührenden Respekt und wirkt beim Einsatz soweit wie möglich mit. Die Absage eines Einsatzes erfolgt durch baldmöglichste Mitteilung an die Spitex Hombrechtikon.

Der Klient/die Klientin passt im Sinne der Handlungsnotwendigkeiten und der Unfall- und Krankheitsprävention bei Bedarf die Wohnungseinrichtung und Materialien an und akzeptiert die von der Spitex Hombrechtikon verwendeten Pflegematerialien. Die Mittel der Grund- und Behandlungspflege sowie der Hauswirtschaft werden gewöhnlich bei der Klientin/dem Klienten aufbewahrt.

Der Klient/die Klientin besorgt die ärztlich verordneten Medikamente selber oder beauftragt damit frühzeitig und unter Kostenfolge die Spitex Hombrechtikon.

Bei Bedarf händigt der Klient/die Klientin der Spitex Hombrechtikon gegen Quittung einen Haus- oder Wohnungsschlüssel aus. Verfügt die Spitex Hombrechtikon über keinen Schlüssel und kann ein solcher nicht sofort erhältlich gemacht werden, kann sie die

verschlossene Haustür bei Verdacht, dem Klienten/der Klientin könnte etwas zugestossen sein, fachmännisch und unter Kostenfolge des Klienten/der Klientin öffnen lassen. Für Fahrten im Auftrag des Klienten/der Klientin werden Zeit und Kilometer in Rechnung gestellt. Transporte von Klienten und Klientinnen und deren Angehörigen in spitexeigenen oder privaten Fahrzeugen ist den Mitarbeitenden nur in Ausnahmefällen gestattet.

5. Tarife und Rechnungsstellung

Der Preis für die Dienstleistungen der Spitex Hombrechtikon richtet sich nach der Tarifliste, die integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. Die Preise können angepasst werden. Über Preisanpassungen wird vorgängig informiert.

Die Spitex Hombrechtikon stellt sämtliche Dienstleistungen, inkl. die Bedarfsabklärung, administrative Arbeiten, Abklärungen bei Dritten, Zeit und Auslagen für Einkäufe, Fahrspesen etc. in Rechnung, unabhängig davon, ob die Kosten von der obligatorischen oder einer privaten Krankversicherung übernommen werden. Als nicht kassenpflichtige Leistungen werden auch Einsätze in Rechnung gestellt, die von Montag bis Freitag weniger als 48 Stunden im Voraus vom Klienten/der Klientin abgesagt werden.

Die Spitex Hombrechtikon stellt erbrachte Pflegeleistungen aus der obligatorischen Grundversicherung (KLV) der Krankenversicherung direkt in Rechnung.

Die Patientenbeteiligungen werden dem Klienten/der Klientin direkt in Rechnung gestellt. Ebenso erfolgt die Rechnungsstellung für hauswirtschaftliche sowie andere nicht kassenpflichtige Leistungen direkt an den Klienten/die Klientin.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die Bedarfsabklärung für pflegerische Leistungen ist kassenpflichtig und wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Bei hauswirtschaftlichen Leistungen entscheidet der Krankenversicherer, ob Leistungen aus der Zusatzversicherung bezahlt werden.

6. Beendigung des Vertrages

Der Klient/die Klientin und in begründeten Fällen die Spitex Hombrechtikon haben das Recht, das Vertragsverhältnis im Sinne von Art. 404 OR jederzeit aufzulösen. In der Regel lösen die Parteien das Vertragsverhältnis auf, wenn kein Einsatz mehr nötig ist.

7. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Mitarbeitende der Spitex Hombrechtikon nehmen Beanstandungen des Klienten/der Klientin entgegen und leiten diese an die vorgesetzte Stelle weiter. Diese bemüht sich, bei Bedarf unter Einbezug der Leitung Spitex oder der Geschäftsleitung der AZ Breitlen AG um eine gütliche Lösung. Für gerichtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das ordentliche Gericht am Sitz der AZ Breitlen AG zuständig.

Hombrechtikon im Mai 2020



Daniel Wenger
Präsident des Verwaltungsrates



Madeleine Henle
Geschäftsführerin